

## CH\_VB 89.756 vom 23. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.756](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.756)

FR: CH\_VB 89.756 du 23 mars 1990

IT: CH\_VB 89.756 del 23 marzo 1990

### Volltext

Interpellation Scherrer 746 N 23 mars 1990 4. Einrichtung und Betrieb unterstehen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes, des Giftgesetzes und den entsprechenden Vollzugsverordnungen (Stoffverordnung, Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, Luftreinhalte-Verordnung, Verordnung über Abwassereinleitungen und Giftverordnung). Das Abwasser wird über eine Sicherheitsniveaudifferenz, eine Sterilisationsanlage und eine Neutralisationsanlage in Einleitungsqualität übergeführt. Die Lagerung von Experimentierstoffen erfolgt im Labor in dafür geeigneten Spezialbehältern. Damit wird den Interessen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der umliegenden Bauernbetriebe und der Wohnbevölkerung Rechnung getragen. 5. Die Forschungsverantwortung liegt im Rahmen der Forschungsfreiheit beim Forscher (vgl. zur Forschungsfreiheit: Walter Haller, Die Forschungsfreiheit, in Festschrift Hans Nef, Zürich 1981, S. 125ff.). An sich wird die Forschungsfreiheit durch Artikel 3 in Verbindung mit den Artikeln 4 und 5 Buchstabe b Ziffer 1 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 auch für die an der ETH Zürich tätigen Forscher gewährleistet. Es ist klar, dass diese Freiheit aber nicht absolut, sondern nur im Rahmen der Rechtsordnung gilt. Sie kann demzufolge bei den hier behandelten Experimenten durch die geschilderten Sicherheitsvorkehrungen eingeschränkt werden, was bis zur Untersagung eines Experimentes gehen kann. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Experimenten an der ETH Zürich entstehen, haftet der Bund nach Artikel 3 ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958. Die Institute der ETH Zürich sowie einzelne Bundesbedienstete können dagegen nicht direkt eingeklagt werden; letztere haften nur gegenüber dem Bund, und zwar, wenn dieser nach Artikel 7ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes Rückgriff nimmt. Der Kanton Zürich trägt in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Das gleiche gilt für die Abteilungen der ETH Zürich, welche für den Unterricht, nicht aber für die Forschung zuständig sind. Für die ordnungsgemässe Durchführung eines wissenschaftlichen Experimentes ist in erster Linie der Forscher selbst, im vorliegenden Fall mit Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen ebenso die Leitung des Instituts für Pflanzenwissenschaften verantwortlich (Art. 9 Bst. f des Institutsreglements der ETH Zürich). Der Präsident der ETH Zürich kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Rahmen seiner allgemeinen Aufsichtspflicht mit Hilfe des ihm unterstellten Sicherheitsdienstes (Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Bst. a Ziff. 3 der Verordnung über die Leitung der ETH Zürich). 6. Der Forschungsleiter im neuen Gewächshaus ist Prof. Dr. I. Potrykus. Als wissenschaftliche Mitarbeiter mit mehr als 30-jähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Gentechnologie mit Pflanzen sind vorgesehen: die Doktoren J. Paszkowski, M. W. Saul, G. Neuhaus, G. Spangenberg, O. Mittelsten Scheid, A. Peterhans sowie S. K. Datta. Weiter werden vier eingearbeitete Laboranten sowie fachlich instruierte Doktoranden, Diplomanden und Gärtner mitbeteiligt sein. Le président: L'interpellatrice n'est pas satisfaite de la réponse du

Conseil fédéral. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen  
offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 89.756 Interpellation Scherrer Bestrafung  
schweizerischer Car-Chauffeurs im Ausland Chauffeurs de cars condamnés à l'étranger  
Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 1989 Schweizerische Car-Chauffeurs  
werden vor allem in Frank- reich und Italien aufgrund der Tatsache, dass auf der Tacho-  
scheibe eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h aufge- zeichnet ist, wegen  
Ueberschreitung der Höchstgeschwindig- keit gebüsst (In Frankreich und Italien gilt die  
Höchstge- schwindigkeit von 90 km/h.) Diese Bussen werden auch aus- gesprochen, wenn  
der Car-Chauffeur nachweisen kann, dass die 100 km/h in der Schweiz völlig legal gefahren  
wurden. Ist der Bundesrat bereit, bei den Regierungen von Frankreich und Italien zu  
intervenieren, so dass keine ungerechtfertigten Bussen mehr ausgesprochen werden? Texte  
de l'interpellation du 11 décembre 1989 Des conducteurs de cars suisses sont mis à  
l'amende, surtout en France et en Italie, pour dépassement de la limite de vitesse - de 90  
km/h dans ces pays - en raison du fait que leur tachy- mètre a enregistré une vitesse  
maximale de 100 km/h. Cela se produit même lorsque les chauffeurs peuvent prouver qu'ils  
ont roulé légalement à la vitesse de 100 km/h en Suisse. Le Conseil fédéral est-il prêt à  
oeuvrer auprès des gouverne- ments de France et d'Italie pour prévenir de telles amendes in-  
justifiées? Mitunterzeichner- Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung -  
Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine  
schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 1990  
Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 février 1990 Die von einem Staat erlassenen  
Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten (z. B. Gesellschaftswagen) sind nach  
den einschlägigen internationalen Uebereinkommen Ver- kehrsregeln, die für alle dort  
zirkulierenden Fahrzeuge ver- bindlich sind, gleichgültig, ob im Heimatland andere  
Verkehrs- regeln gelten. Deshalb müssen Schweizer Fahrzeugführer die in Frankreich und  
Italien für Gesellschaftswagen auf Autobah- nen geltenden Tempolimiten von 90 km/h  
beachten, auch wenn diese Limite bei uns 100 km/h beträgt (Art. 5 Abs. 2 der  
Verkehrsregelverordnung; SR 741.11). Die in Frankreich und Italien begangene  
Missachtung der dort geltenden Tempoli- mite wird daher zu Recht geahndet. Ob eine  
Verkehrsübertretung tatsächlich im Ausland began- gen wurde und daher nach dem  
dortigen Recht strafbar ist, hat letztlich der ausländische Richter zu entscheiden. Car-Chauf-  
feuren, die eine in Frankreich oder Italien wegen Geschwindig- keitsübertretung  
ausgesprochene Busse als ungerechtfertigt erachten, steht der Rechtsweg offen. Bei dieser  
Rechtslage besteht für den Bundesrat keine Veranlassung, bei den Regie- rungen der beiden  
Länder im Sinne des Interpellanten zu inter- venieren. Le président: L'interpellateur n'est  
pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf  
Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,  
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali  
digitali Interpellation Scherrer Bestrafung schweizerischer Car-Chauffeurs im Ausland  
Interpellation Scherrer Chauffeurs de cars condamnés à l'étranger In Amtliches Bulletin der  
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale  
dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session  
Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 89.756 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1990 -  
08:00 Date Data Seite 746-746 Page Pagina Ref. No 20 018 489 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.